

N i e d e r s c h r i f t über die V e r p f l i c h t u n g

von

Frau / Herrn

geboren am

wohnhaft:

als Stadträtin / Stadtrat

Frau / Herr wurde nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes darauf hingewiesen, dass er / sie als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete/r private und Betriebs- sowie Geschäftsgeheimnisse, die ihr / ihm anlässlich ihrer / seiner Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt weitergeben darf und dass ein Verstoß den Tatbestand der §§ 203 und 353 b Strafgesetzbuch erfüllen kann.

Sie / Er wurde ferner darauf hingewiesen, dass eine ausdrückliche Mitteilungspflicht besteht, wenn ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung vorliegt; dies gilt schon dann, wenn darüber Zweifel bestehen.

Daraufhin gab Frau / Herr durch Handschlag folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....
Stadträtin / Stadtrat

Die Verpflichtung wird bescheinigt

Heidelberg, den

.....
Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner